

Datum: 23.11.2020

Az.: gr

## **Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2020

### **Betreff:**

5. Änderungssatzung vom .....zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Marc Alexander Ulrich Kämmerer und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung  Marquardt	Sachbearbeiterin  Grünwald	Sichtvermerk StA 30  Roreger
--	----------------------------------	---------------------------------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 5. Änderungssatzung vom .....2020 zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016, so wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Bergkamen wird nach den vorliegenden Informationen zu den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von 504.200,00 € erhalten. Dies steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages.

Diese Zuweisung ist an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation der Folgejahre nicht vermindern und findet daher in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung; die entsprechenden Regelungen werden in § 4 Abs. 9 sowie § 5 Abs. 6 der Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom ..... 2020 geregelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

**§ 4 Abs. 9 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Abwassergebührenhilfe 2021 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2021   |        |
| a. Je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 0,12 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 0,08 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 0,04 € |

**§ 5 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Abwassergebührenhilfe 2021 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2021  |        |
| a. Je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1   | 0,07 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,06 € |

- c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird,  
je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages **2021** erfolgt nach folgenden Bedingungen:  
(Anlage 2)

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der in der Kalkulation 2021 enthaltenen Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m<sup>3</sup> und einer befestigten Fläche von 120 m<sup>2</sup> ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 30,00 € für 2021.